

50. 1. Was ist bei einer kommunalen Sparkasse unter einem Geschäft der laufenden Verwaltung zu verstehen?

2. Findet bei kommunalen Sparkassen, die wegen des gewerbemäßigen Betriebs von Bankgeschäften Kaufmannseigenschaft haben, auf die Abgabe von Wechselklärungen durch Beamte und Angestellte der Grundsat, daß der Geschäftsherr bei längerer Duldung von Vollmächtsüberschreitungen seiner Angestellten deren Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen muß, auch dann Anwendung, wenn die Satzung gewisse Beschränkungen der Vertretungsmacht der Beamten und Angestellten enthält? Kann eine stillschweigende Bevollmächtigung zur Abgabe von Wechselklärungen in Frage kommen, wenn die Satzung schriftliche Erteilung der Vollmacht vorschreibt?

3. Über die Bildung von Gewohnheitsrecht.

§§ 54, 346.

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1927 i. S. Stadtgemeinde R. (Rl.)
w. Kreis L. (Bekl.). II 373/26.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Klägerin ist Inhaberin eines von der Mügenwalder Fleischkonservenfabrik G. m. b. H. ausgestellten, auf eigene Order lautenden Wechsels vom 16. März 1925, zahlbar am 24. März 1925, über den Betrag von 70000 R. M. Der Wechsel ist auf G. Sch. in Mügenwalde gezogen und von ihm akzeptiert. Er trägt auf der Rückseite die Blankindossamente der Ausstellerin und der Kreissparkasse Liebenwerda, Bankabteilung. Letzteres Indossament ist unterzeichnet von B., dem damaligen Landrat des Kreises Liebenwerda und gleichzeitigen Vorsitzenden der genannten Kreissparkasse, und von M., dem ersten Beamten der Sparkasse, der zugleich beratendes Mitglied des Sparkassenvorstandes ist. Das Indossament trägt außerdem einen Stempel mit der Aufschrift „Sparkasse des Kreises Liebenwerda, Bad Liebenwerda“. Der Wechsel ist nicht eingelöst und von der Klägerin protestiert worden. Das Landgericht hat die auf Grund des Indossaments der Kreissparkasse gegen den Kreis Liebenwerda gerichtete Wechselregreßklage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin war erfolglos, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß sich weder aus § 137 Abs. 3 der Kreisordnung noch aus der Satzung der Kreisparlkasse eine wechselmäßige Haftung des Beklagten herleiten lasse, wobei auf die Entscheidung des Senats vom 7. Dezember 1926 II 555/25, RGG. Bd. 115 S. 311, verwiesen wird. Dann wird fortgefahren:)

Mit Recht hat der Berufungsrichter verneint, daß das Giro der Kreisparlkasse vom verflagten Landkreis oder vom Sparkassenvorstand nachträglich genehmigt worden sei. Der Vorderrichter stellt in dieser Beziehung fest, daß der Landrat B. und der Sparkassenbeamte M. die Geschäfte mit dem Akzeptanten G. Sch. den für die Genehmigung zuständigen Organen gegenüber heimlich geführt haben, weil sie deren Widerspruch befürchteten. Nach Aufdeckung der Angelegenheit, die zur Verhaftung der beiden Unterzeichner führte, habe aber selbstverständlich niemand mehr daran gedacht, jene Geschäfte zu genehmigen. — Diese von der Klägerin auch nicht weiter angegriffenen Feststellungen sind tatsächlicher Art und beruhen auf keinem Rechtsirrtum.

Weiterhin lehnt der Berufungsrichter die Annahme ab, daß der Landrat vom Kreistag oder Kreisaußschuß zur Girierung des Klagewechsels besonders bevollmächtigt worden sei. Er stützt sich hierbei auf die Vorgeschichte des Wechsels, insbesondere aber auf die tatsächlichen Feststellungen, die das Torgauer Schöffengericht in der Strafsache gegen den Landrat B. u. gegen M. getroffen hat und die von den Parteien als zutreffend bezeichnet worden sind. Danach erstreckte sich die dem Landrat B. erteilte Vollmacht nur darauf, für den Kreis 500000 R. M. zu beschaffen, deren er zur Zahlung des Kaufpreises für angekauftes Gelände bedurfte. Diese Angelegenheit war aber erledigt, nachdem eine auswärtige Bank das Geld der Kreisparlkasse Liebenwerda gegen Wechsel in Höhe von 1000000 R. M. vorgestreckt und in Höhe von 500000 R. M. Sicherheitsgegenwechsel gegeben hatte. Mit dieser Angelegenheit haben die vom Landrat und von M. mit G. Sch. abgeschlossenen Geschäfte, aus denen sich das Blankoinbassament des Klagewechsels ergab, nicht das geringste zu tun. Bei diesem vor den zuständigen Organen des Beklagten und den übrigen Mitgliedern des Vorstands der Kreisparlkasse verheimlichten Geschäfte handelte es sich vielmehr nur darum, auf den Wechsel aus Gefällig-

keit gegen G. Sch. ein Giro der Sparkasse zu setzen, um diesem die Erlangung von Geld und die Einräumung eines Hypotheken- oder Zwischenkredits zu verschaffen.

Unter Zugrundelegung jener Feststellungen verneint das Berufungsgericht auch, daß das hier fragliche Geschäft ein solches der laufenden Verwaltung, sei es des Kreises, sei es der Kreis Sparkasse Liebenwerda, gewesen sei. Das Urteil führt aus: Ob ein Geschäft zur laufenden Verwaltung zu zählen sei, hänge von der jeweiligen Geschäftslage des betreffenden Verbands und von Umständen ab, die in der Geschäftsabwicklung der verwalteten Stelle zu suchen seien; die Bedürfnisse Dritter oder des außerhalb der Verwaltung liegenden Verkehrs seien dafür nicht maßgebend. Im vorliegenden Falle hätten der Landrat B. und M. heimlich zugunsten des G. Sch. aus Gefälligkeit Wechselgiros in Höhe von insgesamt 300000 *R.M.* erteilt auf das bloße Versprechen des G. Sch. hin, er wolle, wenn er demnächst den Hypothekenkredit in Höhe von $1\frac{1}{4}$ Millionen Reichsmark erhalte, einen notleidenden Wechsel einer inzwischen zusammengebrochenen auswärtigen Bank in Höhe von 150000 *R.M.* übernehmen. Dafür, daß die laufende Geschäftsabwicklung des Kreises oder der Kreis Sparkasse Liebenwerda, auch wenn diese sachungsgemäß gewisse Arten von Bankgeschäften betrieben habe, die Vornahme so gefährlicher Geschäfte irgendwie gerechtfertigt hätte, sei nichts vorgebracht. — Gegen diese Ausführungen läßt sich sachlich nichts einwenden, zumal wenn man berücksichtigt, daß der sachungsmäßige Zweck der Sparkasse u. a. darin besteht, in dem behördlich zugelassenen Umfang „sonstige sichere Geldgeschäfte“ zu betreiben, und daß es sich schon bei dem erwähnten notleidenden Wechsel der zusammengebrochenen auswärtigen Bank nicht um eine Angelegenheit des Kreises oder der Sparkasse handelte, der Landrat vielmehr seine Vollmachtgeber über die Art der Beschaffung der 500000 *R.M.* völlig im Dunkeln gelassen hatte. Der Revisionsangriff, mit dem geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe den Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ verkannt, ist nicht begründet. Gewiß können Diskontierung und Girierung von Wechseln zum Betrieb einer sich mit Bankgeschäften abgebenden Sparkasse gehören; sie brauchen es aber nicht. Für die Entscheidung können immer nur die besonderen Verhältnisse von Bedeutung sein, wozu u. a. die Höhe der Wechselsumme, das mit dem Geschäft ver-

bundene Risiko und der aus dem Geschäft erhoffte Gewinn zu rechnen sind. Dabei mag auch darauf hingewiesen werden, daß, soweit durch die Blankoindossamente dem Sch. mittelbar ein Kredit eingeräumt wurde, die einschlägigen Vorschriften der Satzung hätten beobachtet werden müssen.

Die Klägerin macht weiter geltend: Seit die Kreissparkasse durch Ministerialverfügung die Befugnis zum Betrieb von Bankgeschäften erhalten habe, seien mit Zustimmung ihres Vorstands Wechselunterschriften und namentlich auch Indossamenten nicht mehr von den Vorstandsmitgliedern persönlich vorgenommen worden, da dies praktisch gar nicht durchführbar gewesen sei, vielmehr hätten mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder jeweils zwei Beamte der Sparkasse für diese die wechselrechtlichen Erklärungen abgegeben. Im Dienstraum der Sparkasse habe sich ein Aushang befunden, auf dem die Namen der zur Abgabe von Wechselunterschriften Berechtigten aufgeführt gewesen seien. Die Kreissparkasse habe auch einer Reihe von Banken amtlich mitgeteilt, daß außer den Vorstandsmitgliedern verschiedene Beamte, darunter der schon erwähnte M., je zu zweien zur Abgabe von Wechselunterschriften berechtigt seien. Hieraus will die Klägerin schließen, daß je zwei Sparkassenbeamte zu allen Wechselklärungen für die Sparkasse ausdrücklich bevollmächtigt gewesen seien. Zum mindesten müsse sich der Beklagte, da die Sparkasse Bankgeschäfte betrieben habe, als Kaufmann behandeln lassen. Der Geschäftsherr, der es dulde, daß sein in Wirklichkeit nicht bevollmächtigter Angestellter Dritten gegenüber als bevollmächtigter Vertreter auftrete, müsse sich gefallen lassen, so behandelt zu werden, wie wenn er tatsächlich Vollmacht erteilt hätte. Schließlich habe sich der Beklagte als Bankgeschäfte betreibender Kaufmann dem Handelsbrauch unterwerfen müssen, wonach keine Bank befugt sei, die Verbindlichkeit wechselfähiger Unterschriften in Abrede zu stellen, die von ihren Angestellten im Bankverkehr abgegeben worden seien. Weil dieser Handelsbrauch zur Aufrechterhaltung eines ehrlichen Wechselverkehrs für unbedingt erforderlich gehalten werde, habe denn auch der Rechtsausschuß des Reichstags beschlossen, keine Sparkasse, welche die Verbindlichkeit für sie geleisteter Unterschriften bestreite, weiterhin zum Wechsel- oder Giroverkehr zuzulassen.

Der Berufsrichter weist sodann noch darauf hin, daß, abgesehen von der Bestimmung in § 6 Abs. 2 der Satzung (wonach Quittungen

der Sparkasse von zwei vom Vorstand dazu ermächtigten Beamten oder Angestellten gezeichnet werden müssen, deren Namen im Sparkassenraum durch Aushang bekannt gegeben werden sollen), der Vorstand nach § 6 Abs. 3 noch befugt sei, Beamte der Sparkasse für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Postfachamt, der Reichsbank, der Girozentrale oder sonstigen Banken zur Unterschriftleistung zu bevollmächtigen. Man könnte geneigt sein, auch die weitere Satzungsbestimmung (§ 4 Nr. 3) hier heranzuziehen, daß der Vorstand bestimmte Arten von Geschäften einzelnen seiner Mitglieder oder dem ersten Beamten der Sparkasse zur selbständigen Erledigung übertragen kann. Allein es findet sich hier der einschränkende Zusatz „soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist“; und da § 6 die gesamten Grundsätze über Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden soll, sowie über Quittungen der Sparkasse enthält, so darf § 4 Abs. 3 nicht auf die Abgabe urkundlicher Verpflichtungserklärungen bezogen werden. Das Berufungsgericht erwägt weiter: Ein etwaiger Aushang im Kassenraum der Sparkasse, wonach M. zusammen mit einem anderen Beamten zur Girierung von Wechseln ermächtigt gewesen sei, habe sich nur auf Wechselgeschäfte beziehen können, die dort gewöhnlich vorzunehmen waren. In den Mitteilungen an die verschiedenen Banken sei aber hervorgehoben, daß die Berechtigung zum Zeichnen nur den laufenden Geschäftsverkehr und den An- und Verkauf von Wechseln, also das gewöhnliche Diskontierungs- und Rediskontierungs-geschäft betreffe; eine weitere Bedeutung könne diesen Mitteilungen nicht beigemessen werden. Da die Klägerin eine solche Mitteilung nicht bekommen, den Wechsel auch nicht von einer der benachrichtigten Banken, sondern von G. Sch. ohne Leistung einer Valuta (also nicht im Diskontoverkehr) erworben habe, könne sie sich nicht auf § 6 Abs. 3 der Satzung stützen.

Vom Rechtsstandpunkt aus sind diese Ausführungen nicht zu beanstanden. Die jetzt geltende Satzung der Kreissparkasse Liebenwerda ist am 1. März 1925 in Kraft getreten. Damals hatte die Sparkasse bereits Bankgeschäfte in den Bereich ihrer Tätigkeit aufgenommen, und dazu gehörte auch das Wechselgeschäft. Daß man den zwei Sparkassenbeamten bei Wechselserklärungen nicht freie Hand lassen wollte, beweist § 34 der Satzung, der dem Vorstand hierbei ein weitgehendes Prüfungsrecht vorbehält. Wenn man am

§ 6 der Satzung damals nichts änderte, so wollte man es offenbar dem Vorstand überlassen, wie weit und welchen Banken gegenüber die zwei Beamten zur Unterschriftleistung bei Wechseln bevollmächtigt sein sollten. Angesichts der genauen, mit Urkunden belegten Angaben des Beklagten über die Art und Weise, wie von der Befugnis aus § 6 Abs. 3 der Satzung tatsächlich Gebrauch gemacht worden sein soll, war es Sache der Klägerin, Beweis dafür anzutreten, daß die zwei Sparkassenbeamten über den vom Beklagten behaupteten Umfang hinaus ganz allgemein Wechselvollmacht besessen haben. An einem derartigen Beweistritt hat es die Klägerin aber fehlen lassen. Daß der Landrat B. nicht Beamter der Sparkasse war, würde an sich die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 kaum ausschließen. Denn da er Vorsitzender des Vorstands war und an sich schon zu den Personen gehörte, die nach § 6 Abs. 1 der Satzung alle verpflichtenden Urkunden mitunterschreiben durften, muß seine Unterschrift der eines Sparkassenbeamten oder Angestellten mindestens gleichgestellt werden.

Bei der Annahme einer stillschweigenden Bevollmächtigung (gemäß § 54 HGB.), die darin liegen soll, daß der Beklagte und der Sparkassenvorstand eine mißbräuchliche Betätigung der Sparkassenbeamten bei Wechselunterschriften geduldet haben, geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Sparkasse Kaufmannseigenschaft haben möge. Allein er ist der Ansicht, daß auch in diesem Falle die sämtlichen im öffentlichen Interesse aufgestellten satzungsmäßigen Beschränkungen bestehen bleiben müßten. Der Vorderrichter verkennt dabei nicht, daß der V. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 31. Mai 1924 V 864/23 im entgegengesetzten Sinne erkannt hat, aber er folgt der Auffassung des VI. Zivilsenats im Urteil vom 24. November 1925 VI 236/25, abgedruckt in der Beilage zur *JRSch.* 1926 Sp. 239 und *JRB.* 1926 S. 1450 Nr. 5.

Aus der Natur der Vollmacht, welche weitgehende Verpflichtungen der Sparkasse als Vollmachtgeberin erzeugen kann, folgt, daß die Bevollmächtigung im allgemeinen ähnlich behandelt werden muß, wie eine sonstige urkundliche Verpflichtung der Sparkasse. Der § 6 der Satzung ist den entsprechenden Bestimmungen nachgebildet, die für die verpflichtenden Willenserklärungen öffentlich-rechtlicher Korporationen gelten. Wenn nach § 137 Abs. 3 der Preuß. Preisordnung, nach § 88 der Preuß. Landgemeinbeordnung und

grundsätzlich auch nach § 91 der Preuß. Provinzialordnung bei Vollmachtserteilungen dieselben Grundsätze wie bei sonstigen die Körperschaft verpflichtenden Urkunden gelten, so liegt dem der Gedanke zugrunde, es solle verhindert werden, daß den Vorschriften über die Beschränkung der Vertretungsmacht der an sich Vertretungsberechtigten ihre Wirksamkeit durch formlose Vollmachtserteilung vollständig genommen werden könnte. Der Grund dafür, daß im § 6 Abs. 1 der Satzung die Vollmachten den dort angeführten, die Sparkasse verpflichtenden Urkunden nicht schlechthin gleichgestellt sind, ist der, daß man dem Vorstand im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Geschäfte die Möglichkeit geben wollte, einen Teil des Geschäftsverkehrs auf seine Sparkassenbeamten zu übertragen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit einer solchen Bevollmächtigung ergibt sich aber schon daraus, daß von dieser Befugnis des Vorstands im § 6 mit der Überschrift „Urkunden und Quittungen“ die Rede ist, wie denn auch § 5 Abs. 3 der Satzung für alle vom Vorstand gefaßten Beschlüsse schriftliche Niederlegung verlangt. Mit den Geschäften aber, auf die sich die Befugnis des Vorstands nach § 6 Abs. 3 der Satzung bezieht, sind nicht etwa ganz allgemein die sämtlichen wechselmäßigen Verpflichtungserklärungen der Sparkassenbeamten gemeint. Denn damit würde im Ergebnis jede Sicherheit, wie sie § 6 Abs. 1 anstrebt, beseitigt. Diese Befugnis beschränkt sich vielmehr auf den regelmäßigen, laufenden Geschäftsverkehr der Sparkasse mit dem Postsparkamt, der Reichsbank, der Girozentrale und mit sonstigen Banken, mit denen die Sparkasse Geschäftsverkehr unterhält. Es greifen hier dieselben Erwägungen Platz, die bei Korporationen des öffentlichen Rechts die Anwendung der strengen Vorschriften für die Vertretung durch ihre Organe bei Geschäften der laufenden Verwaltung ausschalten (RGZ. Bd. 104 S. 205; Urt. vom 11. November 1911 VI 620/10; Urt. vom 24. September 1921 V 108/21). In diesem Sinne müssen zum mindesten die Satzungsbestimmungen der hier verflagten Kreis Sparkasse ausgelegt werden. Die gegenwärtige, auf Auslegung dieser Satzung beruhende Entscheidung setzt sich auch nicht unmittelbar in Widerspruch mit den Ausführungen des V. Zivilsenats in dem schon oben erwähnten Urteil V 864/23, da der genaue Inhalt der in jenem Falle maßgebend gewesenen Satzung nicht bekannt ist. Zwar besaß auch nach jener Satzung der Vorstand die Befugnis, für einzelne Fälle

oder für bestimmte Arten von Geschäften Bevollmächtigte zu bestellen; es geht aber aus der Entscheidung nicht hervor, in welcher Weise satzungsmäßig die Bevollmächtigung zu erfolgen hatte. Wenn nach der Satzung der Kreisparkasse Liebenwerda alle Beschlüsse des Vorstands schriftlich niedergelegt werden müssen und diese Vorschrift, die nicht nur Formvorschrift ist, auch für die Bevollmächtigung nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 gilt, so können Sparkassenbeamte nicht anders als durch einen bestimmten, der Satzung selbst entsprechenden Willensakt bevollmächtigt werden. Ein „stillschweigender“ Beschluß würde der Satzung widersprechen. Die gegenteilige Annahme des V. Zivilsenats im Urteil V 864/23 beruht auf der Auffassung, daß die Stadtgemeinde (es handelte sich damals um eine städtische Sparkasse) Verträge ohne Wahrung der Formvorschriften abschließen könne, wenn sie in ihrer Gesamtheit handle, und daß auf diese Weise auch stillschweigende Beschlüsse zustande kommen könnten. Nach dem Inhalt der hier maßgebenden Satzung muß eine solche Möglichkeit ausscheiden.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß der Verkehr die Zulassung einer derartigen stillschweigenden Bevollmächtigung für die Wechselgeschäfte der Sparkassen mit Banken verlange. Jede Bank weiß oder muß wenigstens bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen, daß die Sparkassen der kommunalen Körperschaften Satzungen besitzen, worin die Vertretungsbefugnisse ihrer Organe genau geregelt sind. Wie jeder, der mit einer Aktiengesellschaft abschließt oder Wechselklärungen von ihr entgegennimmt, sich vorher vergewissern muß, ob die vertragsschließenden oder zeichnenden Personen auch wirklich die berufenen Vertreter der Aktiengesellschaft sind, so gilt die gleiche Prüfungspflicht für die Banken im Verkehr mit Sparkassen. Wird dadurch der Verkehr zwischen Sparkassen und Banken und das Wechselgeschäft der Sparkassen erschwert oder gehindert, so sind das allerdings Hemmnisse, die der freien Entfaltung des bankmäßigen Betriebs bei den Sparkassen entgegenstehen mögen. So lange aber Beschränkungen der erwähnten Art bestehen, muß sie der Verkehr in Kauf nehmen. Soweit dadurch die freie Entfaltung des Geschäftsbetriebs der kommunalen Sparkassen behindert wird, können die betreffenden öffentlichen Körperschaften durch entsprechende Satzungsänderung dem begegnen und ihre Beamten mit weitgehenden Vollmachten ausrüsten, was frei-

lich im Falle des Mißbrauchs zum Schaden der Sparkasse ausschlagen kann.

Hiernach kann sich die Klägerin nicht auf stillschweigende Vollmachtserteilung berufen. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, inwiefern die Sparkassenbeamten außerhalb der ihnen ausdrücklich erteilten Vollmacht unter Duldung des Beklagten oder des Sparkassenvorstands unbefugt gehandelt haben und ob daraus an sich auf die Erteilung einer allgemeinen Wechselvollmacht geschlossen werden könnte.

Für die Frage, ob das von der Klägerin behauptete Handelsgewohnheitsrecht besteht, ist es bedeutungslos, wie der Rechtsausschuß des Reichstags gegen eine Sparkasse vorzugehen beabsichtigt, welche die Unterschriften ihrer Angestellten im Giroverkehr nicht anerkennen will. Ein Handelsgewohnheitsrecht kann hierdurch nicht entstehen; ein solches könnte sich auch in der behaupteten Allgemeinheit niemals gegen die Satzung einer Sparkasse durchsetzen. Die Frage des Bestehens eines derartigen Gewohnheitsrechts muß indessen schon deshalb ausscheiden, weil es sich bei ihm nur um den Wechselverkehr zwischen Sparkassen und Banken handelt, während die hier in Rede stehenden Wechselklärungen nicht im Bankverkehr, sondern dem G. Sch. gegenüber abgegeben worden sind...